


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/1265</b>	

	10.10.2023
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligten	zur Kenntnis	07.11.2023	
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	27.11.2023	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	08.12.2023	

**Betreff:   Angelegenheiten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**  
**8. Änderungssatzung zur Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

Die Verbandsversammlung nimmt die in der Synopse dargestellten Änderungen zur Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

In der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes sind aufgrund der neu zu fassenden Entschädigungssatzung Änderungen erforderlich. Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wurde auch der § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geändert. Hier ist nunmehr geregelt, dass in der Verbandssatzung eines Zweckverbandes bestimmt werden kann, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagensatzes eine angemessene Entschädigung an die Mitglieder der Gremien des Zweckverbandes gezahlt werden kann, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweist. Eine solche Regelung enthält die Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bislang nicht. Die Entschädigungszahlungen (Sitzungsgelder) sind bislang in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt. Die Zahlung von Sitzungsgeld bzw. Entschädigungen erfolgt beim EKOCity Abfallwirtschaftsverband seit Gründung in Anlehnung an die Höhe der Sitzungsgelder des VRR (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr). Somit sollen die Entschädigungsregelungen neu geordnet werden. Hierfür muss der neue § 5 a - Ehrenamt / Sitzungsgeld in die Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes eingefügt werden. Dieser regelt die nach § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) notwendige Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeldern. Die weiteren Details sollen in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt werden. Daneben sind weitere redaktionelle bzw. ergänzende Anpassungen erforderlich.

Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zur Satzungsänderung zu entnehmen.

Die beabsichtigten und vorgelegten Satzungsänderungen wurden im Vorfeld seitens der Gesellschaft mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Änderungsünsche seitens der Bezirksregierung Arnsberg haben sich daraus nicht ergeben. Eine Wesentlichkeit der Änderungen wurde ebenfalls nicht signalisiert, so dass die geplanten Änderungen der Verbandsversammlung des RVR lediglich zur Kenntnis gebracht werden müssen.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Eckei, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	